

## Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die nachstehende Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 16, S. 104–117), zuletzt geändert am 28. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 2, S. 10–13), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Oktober 2016 erteilt.

### Artikel 1

1. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Fakultät“ werden durch die Wörter „in seinem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Promotionsausschuss wird von der beziehungsweise den zuständigen Fakultäten bestellt.“

2. **§ 13 Absatz 5** wird wie folgt **geändert**:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über ihre Maßnahmen zur Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt jede Fakultät alle fünf Jahre einen Bericht, der dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung zuzuleiten ist und von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht wird.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 können die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät einen gemeinsamen Bericht erstellen.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Freiburg, den 27. Oktober 2016



Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizerektor